



**Beitragsordnung**  
**des Schachverbandes Württemberg e.V.**  
(In der Fassung nach dem Verbandstag 29.06.2019)

**§ 1 Grundsatz**

Die Beitragsordnung ist eine Ordnung i. S. v. § 16 Abs. 1 der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereine sowie die Gebühren.

**§ 2 Beschlüsse**

- (1) Der Verbandstag beschließt die Höhe des Beitrags. Das Präsidium legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Verbandstags kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

**§ 3 Rechte und Pflichten der Vereine**

- (1) Jeder Verein gem. § 9 Abs. 1 lit. a der Satzung ist verpflichtet, seine Mitglieder nach § 9 Abs. 6 und 7 der Satzung an den Verband zu melden.
- (2) Liegt eine Abs. 1 entsprechende Bestandsmeldung nicht oder nur unvollständig vor, kann der Verband die erforderlichen Angaben festlegen. Hierzu kann er auch Auskünfte bei den Landessportverbänden einholen.
- (3) Der Verband kann geeignete Nachweise für die bei der Bestandserhebung gemeldeten Angaben anfordern; werden solche Nachweise nicht vorgelegt oder sind diese nicht ausreichend, die Angaben nachvollziehbar zu begründen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) Mitteilung von Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Ab- und Anmeldung ihrer Vereinsmitglieder, Mitgliederstatus)
- (5) Nachteile, die dem Verein dadurch entstehen, dass es dem Verband die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbands und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist der Verein zum Ausgleich verpflichtet.



## § 4 Beiträge

(1) Die Vereine als ordentliche Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 lit. a der Satzung sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie bemessen sich an der Zahl ihrer Vereinsmitglieder wie folgt:

| Beitrags-<br>klasse | Mitgliedsform                                                        | Beitragshöhe<br>p.a. |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1                   | Erwachsene über 18 Jahre, aktiv (mit Spielberechtigung)              | 12,00 EUR            |
| 2                   | Erwachsene über 18 Jahre, passiv (ohne Spielberechtigung)            | 6,00 EUR             |
| 3                   | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, aktiv (mit Spielberechtigung)   | 6,00 EUR             |
| 4                   | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, passiv (ohne Spielberechtigung) | 3,00 EUR             |

(2) Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des laufenden Jahres bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Die Fälligkeit bemisst sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt beim Verband nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Verein hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Vereine, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zur Fälligkeit auf das Beitragskonto des Verbandes.

(5) Kommt ein Verein den Verpflichtungen nicht bis zum festgesetzten Zeitpunkt nach, wird es unter einer Frist von 14 Tagen gemahnt, wobei die Mahnkosten i. H. v. 15 EUR je Mahnung zu seinen Lasten gehen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Verbandstag am 29.06.2019 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.